

# Kapitel 1. Einleitung und Gang der Untersuchung

## 1. Einleitung

„Wir werden für X% des Gesamtschadens aus Kulanz aufkommen.“

Mangels der Veröffentlichung diesbezüglicher Zahlen lässt sich nicht genau quantifizieren, wie viele inhaltlich vergleichbar geartete Schreiben tagtäglich den Schreibtisch eines deutschen Versicherungsangestellten verlassen und nach Durchlaufen des Postwegs beim Versicherungsnehmer oder dessen anwaltlicher Vertretung eingehen. Es steht jedoch außer Frage, dass es sich um eine bedeutende Anzahl handelt.

Über eine solche Mitteilung wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer erfreut sein, da man ihm durch die Verwendung des Begriffs „Kulanz“ suggeriert, dass er Empfänger einer positiv gearteten Sonderbehandlung wird. Auch der Anwalt, dem derartiges von der Versicherung bezüglich des von ihm mandatierten Falles mitgeteilt wird, ist zufrieden. Denn zum einen ist damit regelmäßig eine zeitaufwendigere – und, wenn nicht gerade individuell ein Stundensatz vereinbart wurde, auch nicht unbedingt lukrative – prozessuale Auseinandersetzung obsolet geworden. Zum anderen wird der Mandant das Entgegenkommen der Versicherung wahrscheinlich als Resultat guter anwaltlicher Arbeit einordnen. Auf Seiten des Versicherers steht jedenfalls zu Buche, dass er, neben der damit häufig einhergehenden schnellen Erledigung der Angelegenheit, durch die positiv behaftete Konnotation möglicherweise einen Versicherungsnehmer längerfristig binden konnte. Zugleich kann er von etwaiger diesbezüglicher Mund-zu-Mund-Propaganda profitieren.

Mithin lässt sich resümieren, dass die unmittelbar Beteiligten durch eine Handlung aus Kulanz nur zu gewinnen scheinen. Damit scheint aus den aufgezeigten Perspektiven kaum ein Anlass für eine kritische Auseinandersetzung mit der Rechtsgrundsatzkonformität der Kulanz in der Schadensversicherung<sup>1</sup> zu bestehen.

Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass es einer diesbezüglichen wissenschaftlichen Arbeit an Relevanz und somit an der Recht-

---

1 Teilweise findet sich in Rechtsprechung und Literatur auch die Schreibweise „Schadenversicherung“. Im Rahmen dieser Arbeit wird die Schreibweise aus dem VVG verwendet.

fertigung ihrer Existenz fehle. Im Falle einer rechtswissenschaftlichen Befassung kommt es jedoch nicht maßgeblich auf den Nutzen für die unmittelbar beteiligten Akteure an. Vielmehr ist das Ziel eine objektive Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes. Das auf den ersten Blick fehlende unmittelbare Interesse der Beteiligten führt dabei einzig dazu, dass die Verantwortung für die Durchführung einer solchen Auseinandersetzung umso mehr in den Händen der (Rechts)Wissenschaft liegt. Denn die rechtsstaatliche Prioritätensetzung gebietet es, die Pflicht zur Konformität von etablierter Praxis mit Recht und Gesetz in den Fokus zu rücken. Und gerade weil es sich bei der Kulanz um etablierte Praxis handelt, ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung von großer Relevanz und in der Lage, die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Daneben ist besonders hervorzuheben, dass die soeben angedeutete allseitige Unbedenklichkeit unter Berücksichtigung einer Gesamtbetrachtung in bestimmten Fällen kritisch zu hinterfragen ist und in der Folge auch widerlegt werden kann. So wird am Beispiel der Handhabe von Steinschlägen durch die Kaskoversicherer aufgezeigt werden, dass sich die Antizipation der wirtschaftlichen Konsequenzen der Kulanz hochkomplex gestaltet und Fehleinschätzungen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Versicherer bedeuten können, welche sich wiederum in den Beiträgen der Versicherungsnehmer niederschlagen.

Diese Arbeit unternimmt den Versuch, die angesprochene rechtswissenschaftliche Verantwortung zufriedenstellend wahrzunehmen. Gleichzeitig soll ein Lösungsvorschlag aufzeigen, wie die Interessenwahrung der Beteiligten auf rechtsgrundsatzkonformer Weise zukünftig zu gewährleisten wäre.

## *II. Gang der Untersuchung*

Im Wege rechtsdogmatischer und mit Blick auf das Privatversicherungsrecht im Vereinigten Königreich rechtsvergleichender Auseinandersetzung sollen insbesondere die Fragen beantwortet werden, ob die bisherigen Definitionsansätze der Kulanz der heutigen Zeit noch gerecht werden, welche Rechtsgrundsätze im Kontext der Kulanz maßgeblich sind, ob die privatversicherungsrechtliche Kulanzpraxis im Einklang mit diesen Rechtsgrundsätzen steht und, welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen es nach sich zieht, wenn dem nicht so ist. Hierbei soll die Kulanz insbesondere im Lichte des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Prinzips der Gefahrgemeinschaft eingehend untersucht werden. Im Falle

einer Verneinung der Konformität und bei Bejahung der rechtlichen und praktischen Relevanz dieses Umstands, soll ein Lösungsvorschlag für eine rechtsgrundsatzkonforme Anwendung der Kulanz entwickelt werden.

Grundlage dieser Arbeit soll die Schadensversicherung und nicht die Summenversicherung sein. Die Ausführungen erstrecken sich dabei nicht auf die Industrieversicherung, da sich diese aufgrund der besonderen Ausgestaltung der Versicherungsprodukte, insbesondere der höheren Versicherungssummen, der regelmäßigeren Involvierung von Intermediären in der Schadensabwicklung sowie der Einbindung von Rückversicherern<sup>2</sup>, im Hinblick auf die Kulanz wesentlich von den anderen Zweigen der Schadensversicherung unterscheidet.

Im Dienste der vorgenannten Zielsetzung werden in Teil 1 allgemeine Grundlagen der Untersuchung erarbeitet.

Teil 2 widmet sich der Untersuchung der Kulanzpraxis. Einleitend liegt der Fokus auf der Definition der Kulanz und damit auf der Bestimmung der Untersuchungsgrundlage. Die Tauglichkeit der bisherigen Definitionsansätze soll hierbei unter rechtlichen und praktischen aber auch unter linguistischen Gesichtspunkten untersucht werden. Sofern festgestellt werden kann, dass die bisherigen Definitionsansätze der versicherungspraktischen Realität nicht gerecht werden, ist ein adäquater Definitionsansatz herzuleiten (Kapitel 5). Diesen Ausführungen schließt sich eine Betrachtung der potenziell für die Kulanz relevanten privatversicherungsrechtlichen Rechtsgrundsätze an, deren Existenz und Reichweite zum Teil hochumstritten ist. Vor diesem Hintergrund ist eine eingehende Befassung insbesondere hinsichtlich des privatversicherungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Prinzips der Gefahrengemeinschaft unumgänglich (Kapitel 6). Es schließt sich die Darstellung der Kulanzpraxis an, im Rahmen derer unter anderem die Auswertung durchgeführter Befragungen präsentiert werden kann. Im Wege der Auseinandersetzung mit den Kulanzmotiven sowie der exemplarischen Untersuchung der Handhabung von Steinschlägen durch die Kaskoversicherer, soll die Komplexität der Kulanz im Allgemeinen und die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Risiken im Speziellen aufgezeigt werden (Kapitel 7). Auf der zuvor geschaffenen Grundlage aufbauend, wird nunmehr die Rechtsgrundsatzkonformität der Kulanzpraxis in der Schadensversicherung bewertet (Kapitel 8). Nachdem sich – das Vorliegen von Verstößen unterstellt – mit den abstrakten Handlungsmöglichkeiten der relevanten Akteure auseinandergesetzt

---

2 Zur Kulanz im Lichte der Rückversicherung s. *Bork* Tension of Reinsurance (insb. S. 22 ff. u. 107 ff.).

wurde, kann unter Berücksichtigung der bisherigen Kasuistik ein Handlungsausblick in Bezug auf die relevanten Akteure erstellt werden (Kapitel 9-11).

In Teil 3 folgt analog zu den vorangegangenen Teilen die Untersuchung der rechtstatsächlichen und rechtsgrundsätzlichen Verhältnisse im Vereinigten Königreich bezüglich der Kulanz. Im Lichte des Brexits ist eingangs die fortbestehende Eignung des Vereinigten Königsreichs als Vergleichsjurisdiktion zu hinterfragen. Im Anschluss kann untersucht werden, welchen Stellenwert die Kulanz in dieser Rechtsordnung hat. Gleichzeitig ist auch hier die Frage zu stellen, inwiefern die bestehenden Definitionsansätze der Kulanzpraxis gerecht werden. Sofern dies zu verneinen sein sollte, wäre auch hier ein entsprechender Definitionsvorschlag zu entwickeln (Kapitel 13). Im von Rechtsgrundsätzen geprägten Privatversicherungsrecht des Vereinigten Königreichs könnten zum Teil ähnliche Grundsätze zum Tragen kommen, an denen die Kulanz privatversicherungsrechtlich zu messen ist. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung zwischen denjenigen Rechtsgrundsätzen angezeigt, die der Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs eigen sind, und solchen, die möglicherweise als Pendants zu den deutschen Rechtsgrundsätzen bisher weitgehend unerkannt existieren könnten. Der diesbezügliche Fokus ist in besonderem Maße auf praktische Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit zu richten, aus denen sich ein Bedeutungswandel bezüglich bestimmter Rechtsgrundsätze ergeben könnte (Kapitel 14). An die Beleuchtung der relevanten Rechtsgrundsätze schließt sich eine umfassende Betrachtung der Handlungsmöglichkeiten der maßgeblichen Akteure an. (Kapitel 15) Hierauf folgt abschließend die Darstellung des bisherigen Standes der Rechtsprechung (Kapitel 16).

Durch die Erarbeitung der Grundlagen in Teil 1, der dezidierten Auseinandersetzung mit den für die Kulanzpraxis maßgeblichen Faktoren in Teil 2 und der analogen Befassung mit den entsprechenden Aspekten im Vereinigten Königreich in Teil 3, bietet sich die Möglichkeit einer rechtsvergleichenden Gegenüberstellung beider Jurisdiktionen (Teil 4). Hierbei werden zunächst die Vergleichsergebnisse individuell aufgeschlüsselt und anschließend ein Gesamtvergleichsergebnis gebildet, aus welchem sich unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgrundsatzkonformität Auswirkungen für die Kulanzpraxis in Deutschland ergeben könnten (Kapitel 17 und 18).

Den Abschluss bildet Teil 5, in welchem zunächst ein Lösungsvorschlag zur Wahrung der Rechtsgrundsatzkonformität präsentiert wird. Hierauf folgen eine Zusammenfassung sowie das Ergebnis der Arbeit.